



**Gegen Empfangsbekanntnis**

dka Rechtsanwälte Fachanwälte  
Frau Anna Gilsbach  
Immanuelkirchstr. 3 – 4  
10405 Berlin



Berlin, 12. Mai 2021  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-135/2020  
Bezug:

1. Antrag Ihres Mandanten vom 15. Mai 2020
2. Bescheid vom 22. Juli 2020
3. Widerspruch Ihres Mandanten vom 27. Juli 2020
4. Widerspruchsbescheid vom 16. November 2020
5. Klage vom 14. Dezember 2020
6. Rücknahme des Bescheids vom 22. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. November 2020

Anlagen: 2

**Leiterin**  
**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

**Ministerialrätin Susanne Schnürer**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230  
Telefon: +49 30 227-33740  
Fax: +49 30 227-36054  
vorzimmer.zr4@bundestag.de  
susanne.schnuerer@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrte Frau Gilsbach,

mit Schreiben vom 15. Mai 2020 bat Ihr Mandant auf Grundlage des IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Sämtliche Unterlagen der Bundestagspolizei in Bezug auf die Karnevalsfeier in UdL 74 am 20.2. (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/feier-in-berlin-polonaise-statt-schweigeminute-1.4907898-2>)
- Die hausinterne Rundmail vom 3. März in Bezug auf das Ereignis
- Sämtliche E-Mails und Schreiben der Unterabteilungsleiterin ZV Lang und ihrer Unterabteilung in Vorbereitung und Nachbereitung der Feier
- Das Schreiben des Direktors der Bundestagsverwaltung, Horst Risse, der zuvor eine Karnevalsfeier im trauerbeflaggten Bundestag untersagte“.

Dem Antrag Ihres Mandanten kann nach erneuter Prüfung und zwischenzeitlich durchgeführten Drittbeteiligungsverfahren teilweise entsprochen werden.

**Begründung:**

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein



Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.

Die von Ihrem Mandanten beantragten Unterlagen der Bundestagspolizei können nur in teilgeschwärtzter Fassung herausgegeben werden,

## **Anlage 1 und 2**

weil die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 1 c) und Nr. 2 IFG sowie § 5 Abs. 1 IFG vorliegen.

### **1. Ausschlussgrund § 3 Nr. 1 c) IFG, nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren Sicherheit**

Das Bekanntwerden der im Tätigkeitsbericht und im Eintrag im Einsatztagebuch geschwärtzten sicherheitsrelevanten Informationen könnte im Sinne des § 3 Nr. 1 c) IFG nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren Sicherheit haben. Das Schutzgut der inneren Sicherheit umfasst die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Eine Konkretisierung, wann nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu erwarten sind, kann der Regelung des § 1 Abs. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz entnommen werden (Brink/Polenz/Blatt, Komm. z. IFG Rn 21 zu § 3 m.w.N.).

Die Polizei beim Deutschen Bundestag, von welcher ihr Mandant Informationen begehrt, gehört gem. § 2 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung zu den lebenswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Daher ist davon auszugehen, dass das Bekanntwerden von Informationen der Bundestagspolizei, die die durch sie zu gewährleistende Sicherheit bzw. Sicherheitsvorkehrungen des Deutschen Bundestages gegen mögliche Angriffe betreffen, nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren Sicherheit haben kann.



Im Einzelnen geht es inhaltlich um Informationen zur technischen und personellen Sicherung von Liegenschaften und Liegenschaftszugängen des Deutschen Bundestages sowie zu Einsatzabläufen. Das Bekanntwerden der Informationen würde das Risiko des Ausnutzens dieser Kenntnis für Störmaßnahmen oder Angriffe erhöhen und gleichzeitig die Effektivität der Sicherheitsvorkehrungen und -abläufe beeinträchtigen. Im Hinblick auf die herausragende Stellung des Deutschen Bundestages für das Sicherheitsempfinden in der Bundesrepublik Deutschland ist eine möglichst effektive Abwehr abstrakter Gefahren - wie z. B. das Eindringen von Unberechtigten in Bundestagsliegenschaften - von besonderer Bedeutung. Polizeiliche Maßnahmen dürfen deshalb nicht ausrechenbar sein und Handlungsabläufe nicht nachvollzogen werden können. Dies gilt auch, wenn gegebenenfalls einzelne Informationen gleichwohl zugänglich sind wie z. B. die Öffnungszeiten der Eingänge. Auch Informationen, die bereits teils in die öffentliche Berichterstattung eingeflossen sind, würden durch die Bestätigung seitens der Bundestagsverwaltung eine andere Qualität erhalten. Erst die Verknüpfung zahlreicher Informationen lässt mögliche Handlungskonzepte erkennen. Dies gilt unabhängig von der konkreten Einsatzlage, die hier eine private Karnevalsfeier betraf.

Eine Veröffentlichung herausgegebener Informationen, auf die die Bundestagsverwaltung keinen Einfluss hat, kann von anderen Personen nach entsprechender Auswertung zur Vorbereitung und Durchführung von Handlungen zum Nachteil des Deutschen Bundestages genutzt werden und gegebenenfalls Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments haben.

Die Herausgabe der geschwärzten Informationen kann somit - wie dargelegt - nachteilige Auswirkungen auf die innere Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 1c) IFG haben.

## **2. Ausschlussgrund § 3 Nr. 2 IFG,**

### **Gefährdung der öffentlichen Sicherheit**

Gleiches gilt im Hinblick auf das gem. § 3 Nr. 2 IFG vom Informationszugang ausgenommene Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Nach der Gesetzesbegründung umfasst dies im Bereich der Gefahrenabwehr auch den Schutz von sensiblen verwaltungsinternen Abläufen und Strukturen vor dem Bekanntwerden (BT-



Drs. 15/4493 S. 10). Würde der Zugang zu geschwärzten sicherheitsrelevanten Informationen gewährt werden, bestände unter Berücksichtigung der allgemeinen Gefährdungslage des Deutschen Bundestages eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass das Bekanntwerden der Informationen in absehbarer Zeit die von der Bundestagspolizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu gewährleistende Gefahrenabwehr beeinträchtigen könnte. Da die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts umso geringer sind, je größer der zu erwartende Schaden bzw. die Bedeutung des Schutzguts ist, ist die im Anwendungsbereich des § 3 Nr. 2 IFG geforderte konkrete Gefahrenlage insoweit zu bejahen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich – unabhängig vom konkreten Einsatzanlass – bei den betroffenen Schwärzungen um Einzelinformationen handelt, die Teilaspekte eines Gesamtkonzepts zur Sicherung des Deutschen Bundestags sind. Jede Offenlegung von sicherheitsrelevanten Informationen trägt im Ergebnis dazu bei, dass die Aufgabenwahrnehmung der Bundestagspolizei entgegen den Sicherheitsinteressen des Deutschen Bundestages berechenbarer wird. Daher ist der Zugang zu diesen Informationen im Interesse der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

### **3. Ausschlussgrund § 5 Abs. 1 IFG,**

#### **Schutz personenbezogener Daten**

Die von Ihrem Mandanten beantragten Unterlagen der Bundestagspolizei enthalten zudem personenbezogene Daten, die Anlass zur Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren gegeben haben. Im Ergebnis hat keiner der Betroffenen sein Einverständnis mit der Eröffnung des Informationszugangs erklärt. Der Zugang zu den personenbezogenen Daten darf gem. § 5 Abs. 1 IFG daher nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Es bedarf deshalb einer Feststellung und Gewichtung der widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung etwaiger nachteiliger Folgen für den Antragsteller bei Ablehnung des Informationszugangs und für die Dritten im Fall der Informationsgewährung.

#### **a. Informationsinteresse**

Als Zweck des Informationszugangs haben Sie mitgeteilt, dass im Hinblick auf die fehlende Sensibilität bei der Veranstaltung einer Karnevalsfeier durch Beschäftigte der Bundestagsverwaltung



zeitgleich und in räumlicher Nähe zu einer Mahnwache zum Gedenken an die Opfer des rechtextremistischen Anschlags von Hanau über das private Informationsinteresse Ihres Mandanten hinaus auch ein Interesse der Allgemeinheit besteht, die genauen Umstände dieser Feier aufzuklären. Im Interesse der Glaubwürdigkeit der Politik sei es wesentlich, diesen Vorfall rückhaltlos aufzuklären und die Geschehnisse zu bewerten. Dies könne nur durch umfassende Kenntnis und Analyse und ungeschwärtzen Originaldokumente geschehen. Soweit sich die in den angefragten Unterlagen namentlich erwähnten Verwaltungsangehörigen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Feier exponiert hätten, überwiege das Informationsinteresse ihres Mandanten etwaige Ausschlussinteressen der lediglich in ihrer Sozialsphäre berührten Betroffenen.

#### **b. Schutzwürdiges Interesse der Dritten**

Die Dritten, die namentlich in den von Ihrem Mandanten begehrten Unterlagen der Bundestagspolizei genannt werden, haben ihre Einwilligung zum Informationszugang verweigert und damit von ihrem verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus hat eine der drittbetroffenen Personen ihre Ablehnung damit begründet, dass eine ihr zugeschriebene Äußerung wie auch Feststellungen zu ihrer Person im Zusammenhang mit der von Ihnen und in der öffentlichen Berichterstattung thematisierten Organisation und Durchführung der Feier objektiv unzutreffend seien und diese vielmehr auf die subjektive Wahrnehmung und Einordnung des Geschehens durch die Verfasser des Tätigkeitsberichts und des Eintrags im Einsatztagebuch zurückgingen. Die gemeinsam mit einer weiteren Kollegin und einem weiteren Kollegen gegenüber der Bundestagspolizei erklärte Bereitschaft, dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten die Etage innerhalb der nächsten 30 Minuten verlassen, sei in der polizeilichen Protokollierung missinterpretiert bzw. bezogen auf das Gesamtgeschehen nicht den objektiven Tatsachen entsprechend festgehalten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die inhaltliche Richtigkeit der der betroffenen Person zugeschriebene Äußerung nicht zweifelsfrei feststellen. Nach Einlassung der betroffenen Person ist sie



vielmehr unwahr und bei Offenlegung geeignet, zur Verunglimpfung ihres Namens und ihrer Person in der Öffentlichkeit beizutragen.

Gleiches gilt für die in Verbindung mit der betroffenen Person getroffenen Feststellungen, die nach ihrer Einlassung eine subjektive Einordnung des Geschehens durch die Verfasser seien, aber objektiv einer Tatsachengrundlage entbehrt.

### **c. Abwägung**

Der Zugang zu den von Ihrem Mandanten begehrten personenbezogenen Daten der Dritten darf nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Kann ein Überwiegen nicht festgestellt werden, bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Informationszugang unzulässig ist (Schoch, Komm. zum IFG zu § 5 Rn 39).

Die mediale Berichterstattung zu dem Vorfall deutet darauf hin, dass über das persönliche Interesse Ihres Mandanten hinaus auch ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Zudem sind die betroffenen Dritten eher in ihrer Sozial- und weniger in ihrer Privat- oder Intimsphäre betroffen.

Nach der Begründung des Informationsinteresses Ihres Mandanten zielt dieses vor allem darauf ab, die genauen Umstände der Feier über die bisherige Berichterstattung hinaus im Interesse der Glaubwürdigkeit der Politik aufzuklären. Hierzu haben Sie eine umfassende Kenntnis und Analyse ungeschwätzter Originaldokumente und insbesondere eine Offenlegung der in den angefragten Unterlagen namentlich erwähnten Verwaltungsangehörigen angemahnt, die sich im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Feier exponiert haben.

Unter Berücksichtigung dieser Konkretisierung des Informationsbegehrens Ihres Mandanten lässt sich ein Überwiegen des Informationszugangsinteresses an den personenbezogenen Daten der in den angefragten Unterlagen namentlich benannten und am Einsatz beteiligten Bundestagspolizeibeamten, deren Daten auch im Bereich der Sozialsphäre grundsätzlich schutzwürdig sind, nicht erkennen. Diese Dritten sind nur aufgrund des Polizeieinsatzes vor Ort gewesen und haben unbestritten keinen Beitrag zu



Organisation oder Durchführung der Feier geleistet. Die Nennung ihrer Namen würde somit nichts zu dem von Ihnen dargelegten Aufklärungsinteresse beitragen. Bei einer Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten entgegen ihrer Ablehnung wären die Betroffenen jedoch in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, als die Erfahrung zeigt, dass Ihr Mandant als Interessenvertreter für mehr Transparenz im Behördenhandeln erfahrungsgemäß alle Informationen aus IFG-Verfahren im Internet veröffentlicht und die Betroffenen insoweit keinen Einfluss mehr auf die weitere Verbreitung ihrer persönlichen Beteiligung an dem Vorfall hätten. Im Ergebnis ist deshalb hinsichtlich dieser Dritten kein überwiegendes Informationsinteresse gegeben (Schwärzungen Nr. 7, 17, 18, 19, 22).

Anders verhält es sich lediglich mit den Bearbeitern des Tätigkeitsberichts und des Eintrags im Einsatztagbuch, deren Namen gem. § 5 Abs. 4 IFG nicht geschützt sind. Geschwärzt wurden insoweit nur deren Unterschriften im Hinblick auf die schutzwürdige Beweiskraft der persönlichen Unterschrift im Rechtsverkehr.

Bei der weiteren in den angefragten Unterlagen der Bundestagspolizei namentlich genannten Person sprechen die Aspekte, dass sie hierdurch gleichfalls eher in ihrer Sozialsphäre betroffen ist und über das Privatinteresse Ihres Mandanten hinaus auch ein allgemeines Interesse mit Blick auf die erfolgte Berichterstattung angenommen werden kann, für ein höheres Gewicht des Informationsinteresses.

Demgegenüber steht das Interesse der drittbetroffenen Person am Ausschluss der Information, die sich auf ihr grundrechtlich geschütztes informationelles Selbstbestimmungsrecht beruft. Dies macht sie jedoch nicht allein wegen ihrer namentlichen Nennung im Zusammenhang mit dem Geschehen geltend. Dem Zugang zu den ihre Person betreffenden Informationen hat sie vor allem deshalb widersprochen, weil ihr über ihre schlichte Beteiligung hinaus im Zusammenhang mit der öffentlich und auch von Ihnen thematisierten Organisation und Durchführung der Feier in den angefragten Unterlagen eine Äußerung zugeschrieben wird wie auch Feststellungen zu ihrer Person getroffen werden, die aus ihrer Sicht unzutreffend und geeignet sind, ihrem Namen und ihrer Person in der Öffentlichkeit Schaden zuzufügen.



Die Bundestagsverwaltung hat in ihren Antworten auf Presseanfragen zu diesem Vorgang ausgeführt, dass die Umstände der Zusammenkunft – soweit möglich – recherchiert wurden, und im Ergebnis festgehalten, dass über den Verlauf im Einzelnen voneinander abweichende Schilderungen vorliegen. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass es sich um eine private, nicht öffentliche Zusammenkunft handelte, die offenbar spontan entstanden ist. Soweit durch die Zusammenkunft der Eindruck eines unangemessenen Umgangs mit den Ereignissen von Hanau am vorangegangenen Tag entstanden ist, ist dies gleichzeitig sehr bedauert worden.

Eine vollständige inhaltliche Richtigkeit der begehrten Originaldokumente lässt sich vor diesem Hintergrund zumindest nicht zweifelsfrei feststellen. Dies hat insoweit Einfluss auf die Gewichtung der widerstreitenden Interessen, als mit Blick auf die Folgen bei der Gewährung des Informationszugangs die Nachteile für die betroffene Person deutlich schwerer wiegen als die Nachteile für Ihren Mandanten beim Ausschluss des Informationszugangs zu den personenbezogenen Informationen der drittbetroffenen Person. Im Fall des Informationszugangs wäre die drittbetroffene Person der Gefahr ausgesetzt, dass sie in der Öffentlichkeit mit möglicherweise nicht zutreffenden Äußerungen und Feststellung in Verbindung gebracht werden würde, was geeignet ist, ihr Ansehen und ihre Person zu diskreditieren. Das Transparenzinteresse Ihres Mandanten würde auch bei Ausschluss des Zugangs zu den personenbezogenen Informationen nur in verhältnismäßig geringem Umfang eingeschränkt und er erhielte mit den teilgeschwärzten Unterlagen dennoch ergänzende Informationen, die über die bisherige öffentliche Berichterstattung hinausgehen.

Im Ergebnis ist daher kein überwiegendes Informationsinteresse festzustellen und ein Zugang zu den personenbezogenen Daten der drittbetroffenen Person (Schwärzungen Nr. 9 – 12 und 20, 21) abzulehnen.

#### **4. Keine über die Unterlagen der Bundestagspolizei hinausgehende Unterlagen**

Soweit Sie ferner Informationen zu einer hausinternen Rundmail vom 3. März 2020, zu E-Mails und Schreiben der Unterabtei-



lungsleiterin ZV und ihrer Unterabteilung in Vor- und Nachbereitung der Feier sowie zu einem Schreiben des ehemaligen Direktors beim Deutschen Bundestag beantragt haben, liegen diese Informationen nicht vor. Die Absage der traditionellen Karnevalsfeier des Personalrats erfolgte durch diesen als Veranstalter nach Abstimmung mit der Hausleitung. Schriftverkehr zur Vor- und Nachbereitung der offenbar vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit der Absage spontan nach Dienstschluss aufgekommene(n) Feier existiert nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schnürer